

# **Satzung für das Ferienprogramm in der Gemeinde Ried (Ferienprogrammsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde veranstaltet für die Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren, die im Gemeindegebiet wohnen, ein Ferienprogramm als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Ferienprogramm dient der Freizeitgestaltung der dort angemeldeten Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## **§ 2 Betreuungspersonal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb des Ferienprogrammes notwendige Betreuungspersonal.
- (2) Alle Veranstalter und Betreuer müssen der Gemeindeverwaltung vor Beginn des Ferienprogramms ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregisters -BZRG- zur Einsicht vorlegen.

## **§ 3 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Ferienprogramme ergeben sich aus der Ferienprogrammgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zeitraum / Dauer**

Das Ferienprogramm findet statt in den bayerischen Sommerferien. Die Dauer ist abhängig von den Veranstaltungen und wird jedes Jahr zusammen mit den Gebühren in der Ferienprogrammgebührensatzung festgelegt.

## **§ 5 Anmeldung zum Ferienprogramm**

- (1) Die Anmeldung erfolgt online über die Plattform „nupian Ferienprogramm“. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das gesamte Programm steht unter dem Vorbehalt von evtl. witterungsbedingten oder organisatorisch notwendigen Änderungen.
- (3) Die Anmeldung erfolgt nur über das Buchungsportal und gilt erst ab Geldeingang des geforderten Kostenbetrages.

- (4) Ist eine Teilnahme trotz erfolgter Anmeldung kurzfristig nicht möglich, muss eine zeitnahe Absage erfolgen. Der Anmeldende hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren.

## **§ 6 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Teilnehmen können Kinder aus der Gemeinde Ried im Alter von 6 bis 12 Jahren, außer es wurde in den einzelnen Veranstaltungen eine andere Altersgrenze hinterlegt.
- (2) Die Teilnahme beim Ferienprogramm erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Plätze werden chronologisch nach Anmeldezeitpunkt vergeben. Der Anmeldende erhält sofort die Information über eine Teilnahme, zusammen mit der Aufforderung zur Bezahlung. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Personensorgeberechtigten der eigenen Kinder.
- (3) Die Teilnahme kann nur nach erfolgter Bezahlung der Teilnahmegebühren erfolgen. Nicht bezahlte Plätze werden für nachrückende Kinder der Warteliste freigegeben.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Ferienprogramms ausgeschlossen werden, wenn
- a) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
  - c) das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder die Veranstaltung stört,
  - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen das Ferienprogramm während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtungen nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtungen nicht betreten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ried, den 04.08.2023

Erwin Gerstlacher  
Erster Bürgermeister